

- Empfehlungen für Kooperationsbeziehungen bei der Datenverarbeitungsprojektierung zwischen den Bereichen zu beraten,
- mit dem Hersteller bzw. Lieferer der Datenverarbeitungstechnik die Überleitung neuer Datenverarbeitungstechnik in die Anwendung zu koordinieren.

3. Hauptaufgaben bei der Projektkoordinierung

- 3.1. Die Beauftragten für Projektkoordinierung koordinieren die Datenverarbeitungsprojektierung auf der Grundlage einer zu erarbeitenden und vom jeweiligen zentralen Staatsorgan zu bestätigenden Grundrichtung für die Datenverarbeitungsprojektierung.
 - 3.2. Die Beauftragten für Projektkoordinierung unterbreiten den Leitern der jeweiligen zentralen Staatsorgane Vorschläge für die Aufgaben der Datenverarbeitungsprojektierung als Bestandteil des Planes Wissenschaft und Technik.
 - 3.3. Die Beauftragten für Projektkoordinierung organisieren die Rationalisierung der Datenverarbeitungsprojektierung entsprechend den unter Ziff. 1. dieser Rahmenordnung genannten Grundsätzen.
 - 3.4. Die Beauftragten für Projektkoordinierung wirken mit an der Erarbeitung bereichsspezifischer Konzeptionen und perspektivischer Pläne für die Rationalisierung und schrittweise Automatisierung von formalisierbaren Prozessen der Leitung, Planung, -Produktion sowie Forschung und Entwicklung.
 - 3.5. Die Beauftragten für Projektkoordinierung unterstützen die Koordinierung der Kooperationsbeziehungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitungsprojektierung mit dem Hersteller bzw. Lieferer der Datenverarbeitungstechnik sowie die Zusammenarbeit mit anderen Projektkoordinierungen bei der Projektierung von Anwendungen der Datenverarbeitung mit Querschnittscharakter.
 - 3.6. Die Beauftragten für Projektkoordinierung sichern einen umfassenden Erfahrungsaustausch innerhalb ihres Bereiches und mit anderen Projektkoordinierungen sowie die laufende Auswertung internationaler Erfahrungen.
- ### 4. Arbeitsweise bei der Projektkoordinierung
- 4.1. Die Projektkoordinierung erfolgt auf der Grundlage des Planes sowie von Einzelentscheidungen des Leiters des jeweiligen zentralen Staatsorgans.
 - 4.2. Hauptinstrument zur Planung der Datenverarbeitungsprojektierung ist der Plan Wissenschaft und Technik des jeweiligen Bereiches. Dabei umfaßt der Plan sowohl die Termine und Verantwortlichkeiten für die Projektierung der einzelnen Anwendungen als auch die dazu notwendigen Arbeitskräfte und Fonds einschließlich der Vorgabe des zu erreichenden volkswirtschaftlichen Nutzens.
 - 4.3. Die Leiter der zentralen Staatsorgane können Funktionen der Projektkoordinierung an weitere erfahrene Organisations- und Rechenzentren von Wirtschaftseinheiten bzw. wissenschaftlichen Instituten übertragen, wenn innerhalb des Bereiches abgegrenzte Reproduktions- bzw. Leitungslinien das erforderlich machen. In den entsprechenden Arbeitsordnungen muß dazu eine eindeutige Aufgaben- und Verantwortungsabgrenzung erfolgen.
- 4.4. Für gleichartige bzw. zusammenhängende Teile der Reproduktions- bzw. Leitungsprozesse können die Beauftragten für Projektkoordinierung mehrerer zentraler Staatsorgane gemeinsam die Datenverarbeitungsprojektierung koordinieren.
Die Beziehungen der durch die zentralen Staatsorgane zur Zusammenarbeit benannten Beauftragten für Projektkoordinierung einschließlich entsprechender Projektierungskapazitäten regeln sich dabei auf der Grundlage der Verordnung vom 12. März 1970 über Kooperationsgemeinschaften (GBI. II S. 287).
 - 4.5. Die Beauftragten für Projektkoordinierung führen regelmäßig mit den an der Datenverarbeitung beteiligten Betrieben, Kombinat, Elinrichtungen sowie wirtschaftsleitenden und staatlichen Organen des jeweiligen Bereiches Arbeitstagungen, Erfahrungsaustausche und Betriebsvergleiche durch.
 - 4.6. Ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung der Funktion der Projektkoordinierung ist die Durchführung von Verteidigungen und Begutachtungen der im Rahmen der Datenverarbeitungsprojektierung erarbeiteten Projektunterlagen innerhalb des jeweiligen Bereiches.
 - 4.7. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Projektkoordinierung ist die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen über Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz zu gewährleisten.
- ### 5. Erarbeitung einer Grundrichtung der Datenverarbeitungsprojektierung
- 5.1. Die Notwendigkeit der Projektierung einheitlicher, durchgängig paßfähiger und entwicklungsfähiger Systeme der Anwendung der Datenverarbeitung in den Bereichen erfordert die Erarbeitung bereichsspezifischer Grundrichtungen der Datenverarbeitungsprojektierung.
 - 5.2. Die Erarbeitung einer Grundrichtung der Datenverarbeitungsprojektierung ist durch die Leiter der jeweiligen zentralen Staatsorgane zu organisieren. Die bestätigte Grundrichtung der Datenverarbeitungsprojektierung bildet die Grundlage für die Anwendung der Datenverarbeitung zur Unterstützung der sozialistischen Rationalisierung. Ihre Durchsetzung wird im Auftrage des Leiters des zentralen Staatsorgans durch den Beauftragten für Projektkoordinierung kontrolliert.
 - 5.3. Die Erarbeitung der Grundrichtungen der Datenverarbeitungsprojektierung muß von den Grundsätzen gemäß Ziff. 1. dieser Rahmenordnung ausgehen und insbesondere umfassen:
 - die Abgrenzung von Abschnitten des Reproduktions- bzw. Leitungsprozesses zum Zwecke der Organisation der Arbeitsteilung bei der Datenverarbeitungsprojektierung einschließlich der Festlegung der Rangfolge, der Grobtermine und der Verantwortlichkeiten für die einzelnen Projektierungsarbeiten,
 - die Aufgaben, die Art und den Umfang der Erarbeitung von Projektunterlagen sowie die Anpassung und die Einordnung bereits vorliegender Projektunterlagen, insbesondere der Systemunterlagen, für die bereitzustellenden Datenverarbeitungsprojekte sichern,